

# Prämie für die Aktivierung von leerstehendem Wohnraum - Wiedervermietungsprämie

Die Wiedervermietungsprämie soll den Kommunen als Anreiz dienen, leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommunen im Bereich der Beratung und/oder Vermittlung aktiv werden. Kommunen können zur Durchführung der Beratung oder Vermittlung einen Dritten beauftragen. Die Prämie unterliegt in der Zukunft keiner Zweckbindung.

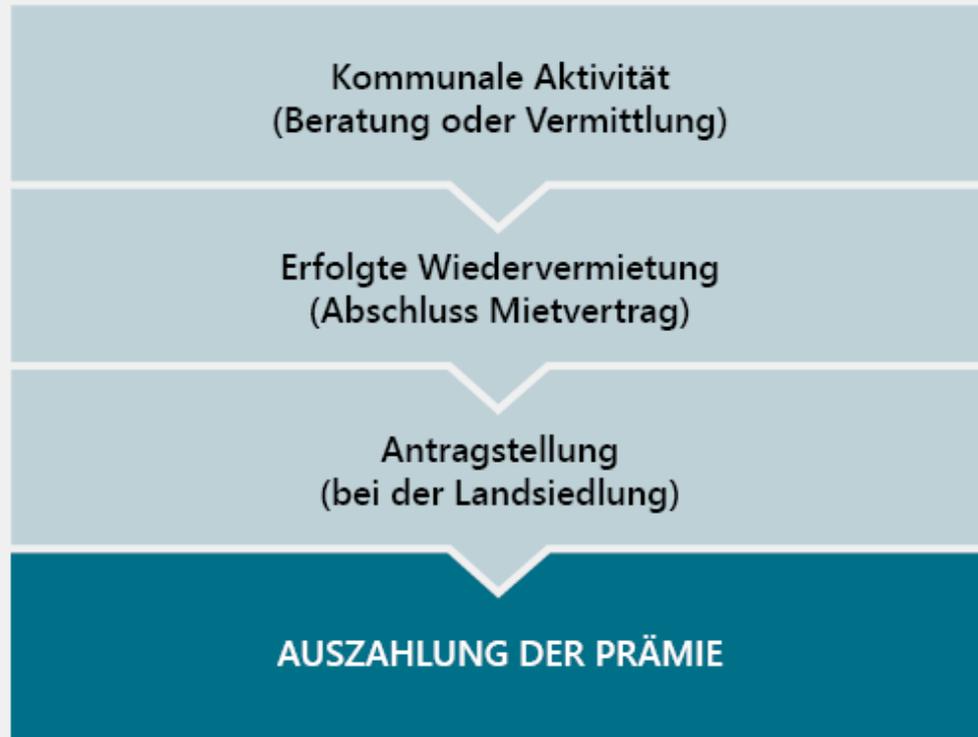
## Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Wohnraum zum Zeitpunkt der Wiedervermietung mindestens sechs Monate leer stand,
- die Vermietung durch eine kommunale Aktivität im Bereich der Beratung oder Vermittlung erfolgt ist,
- das unbefristete oder für die Dauer von mindestens einem Jahr befristete neue Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Die [Förderhinweise](#) zum Prämienkatalog Kompetenzzentrum Wohnen BW vom 20.12.2021 Az.: MLW27-27-179/5 mit Ergänzung vom 01.04.2023 und 01.12.2023 sind zu beachten

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.

# WIEDERVERMIETUNGSPRÄMIE



## FAQ zur Wiedervermietungsprämie

---

Wie ist die Wiedervermietungsprämie zu verwenden?

---

Wer kann Antragsteller und Zuwendungsempfänger sein?

---

Wie hoch ist die Prämie?

---

Gibt es eine Antragsfrist und ist das Programm zeitlich befristet?

---

Welches Finanzvolumen steht für die Wiedervermietungsprämie zur Verfügung?

---

Ihre Ansprechpartnerin

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Telefon 0711 6677 3333

✉ [wiedervermietung@landsiedlung.de](mailto:wiedervermietung@landsiedlung.de)

## Alle Downloads auf einen Blick

↓ [Förderhinweise vom 20.12.2021 Az.: MLW27-27-179/5 mit Ergänzung vom 01.04.2023 und 01.12.2023](#)

↓ [Antragsformular](#)